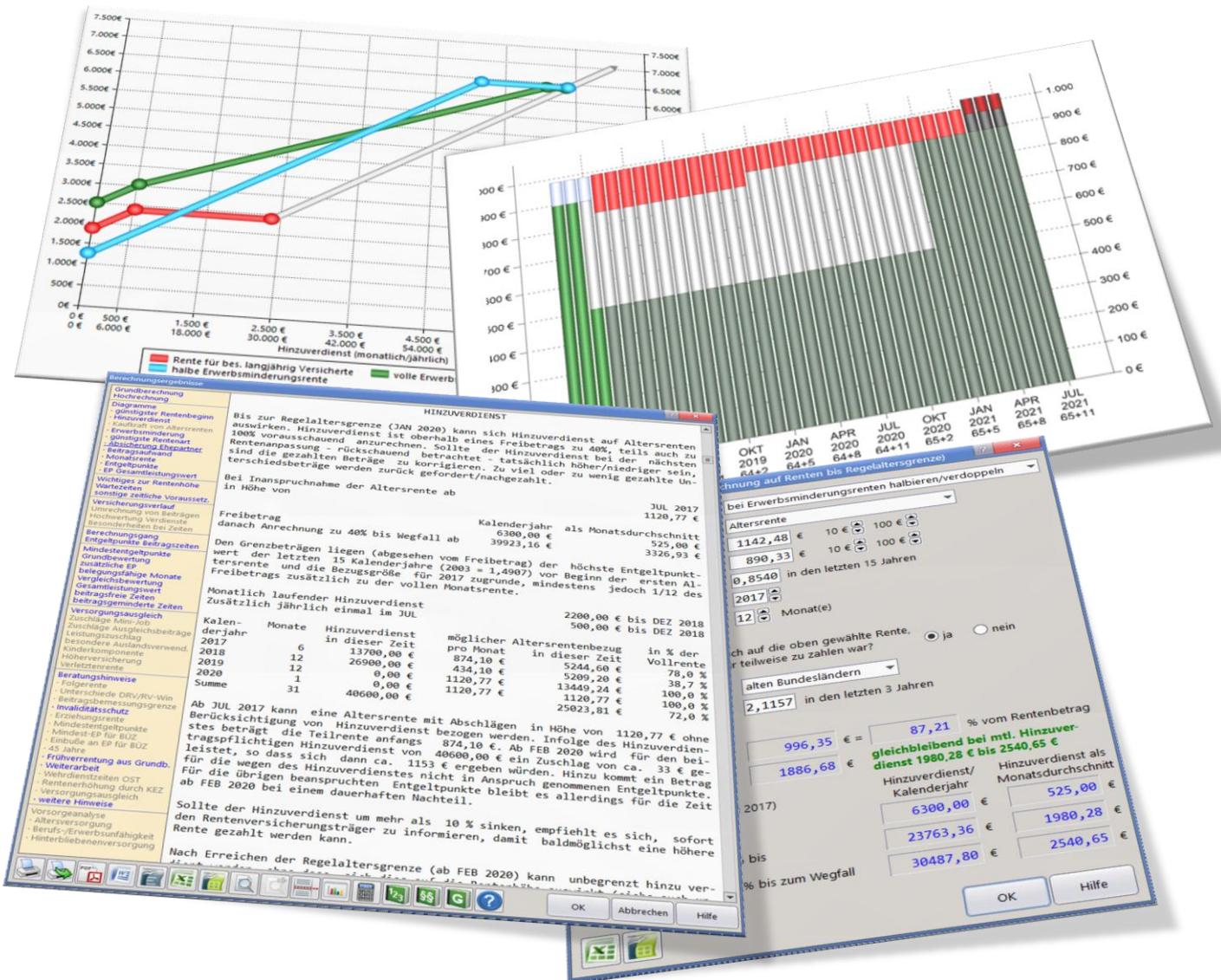


RV-Win-Vortrag zur Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der
 Versicherungsämter e.V. (BAVers) am 24. Oktober 2018 in Aachen
 Softwareversion 2.1/2018



Inhaltsverzeichnis

Rentenberechnungsprogramm RV-Win.....	1
Wozu wurde RV-Win entwickelt?	1
Module im RV-Win Rechner	1
Beitragssatz	1
Rentenbeginntermine (Abschläge/Zuschläge).....	3
Zeiträume/Schutzfristen	4
Vorversicherungszeit zur KVdR	4
FRG/SGB VI-Tabellenwerte aus Entgelt entschlüsseln	5
Rente + Hinzuverdienst (Anrechnung auf Renten bis Regelaltersgrenze).....	6
Pflege nach Regelalter	8
Gesetzliche Unfallversicherung.....	10
Zusammentreffen GRV + GUV	10
Gleitzone	11
Nachschlagen/Hilfesystem in RV-Win	13
Zahlen und Daten.....	13
Paragrafenverzeichnis SGB VI	13
Gesetzesübersicht.....	14
Rentenlexikon / ABC des Rentenrechts	14
Abkürzungen in Versicherungsverläufen	15
Ansprechpartner	15

Rentenberechnungsprogramm RV-Win

Wozu wurde RV-Win entwickelt?

RV-Win wurde mit der Absicht entwickelt, Rentenbescheide bzw. Renteninformationen prüfen zu können und realistische Zukunftsberechnungen vorzunehmen. RV-Win kann keine Berechnungen nach zwischen- oder überstaatlichem Recht und keine exakte Berechnung von Renten nach einem vorausgegangenem Rentenbezug durchführen.

Grundlage aller Berechnungen war ursprünglich die Eingabe des Versicherungsverlaufs und weiterer erforderlicher Daten.

Vor etwa 15 Jahren wurde das Programm um einen Rechner ergänzt. Dabei wurden normale Taschenrechnerfunktionen (Grundrechenarten) mit der Möglichkeit verbunden, rentenrechtliche Kennzahlen (Beitragsatz, Beitragsbemessungsgrenze, Durchschnittsentgelt,...) nachzuschlagen und direkt zu verarbeiten.

Aus einfachen Nachschlagedialogen wurden mit der Zeit komplexere Module. Diese sollten mit wenigen notwendigen Angaben, hauptsächlich Aussagen zu verschiedenen Fragestellungen rund um die Rente berechnen. Daneben entstanden auch Module zum Thema Steuern, Finanzen bzw. Standardmathematik. Obwohl wir den Rechner als Finanzrechner bezeichnen, stehen die Themen zur gesetzlichen Rentenberechnung im Vordergrund.

Ein wichtiges Detail zu vielen Modulen ist, dass Ergebnisse parallel (also während) der Datenerfassung neuberechnet und angezeigt werden (s. Erläuterung zum Modul Beitragsatz).

Der Rechner wird ständig weiterentwickelt, d.h. es werden neue Module zugefügt bzw. Module optimiert und erweitert. Seit Version der Herbstversion von RV-Win ist die Überarbeitung der Module bezüglich Excel bzw. OpenOffice/LibreOffice-Ergebnisexporten abgeschlossen, d.h. alle Berechnungsvorgaben und Ergebnisse können an eine Tabellenkalkulation übergeben werden. In Planung ist ein Modul zum Thema ‚Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten‘. In einer ersten Phase sind 4 Module mit Diagrammen ergänzt worden. Ziel ist, möglichst viele Module mit mindestens einem anschaulichen Diagramm darzustellen.

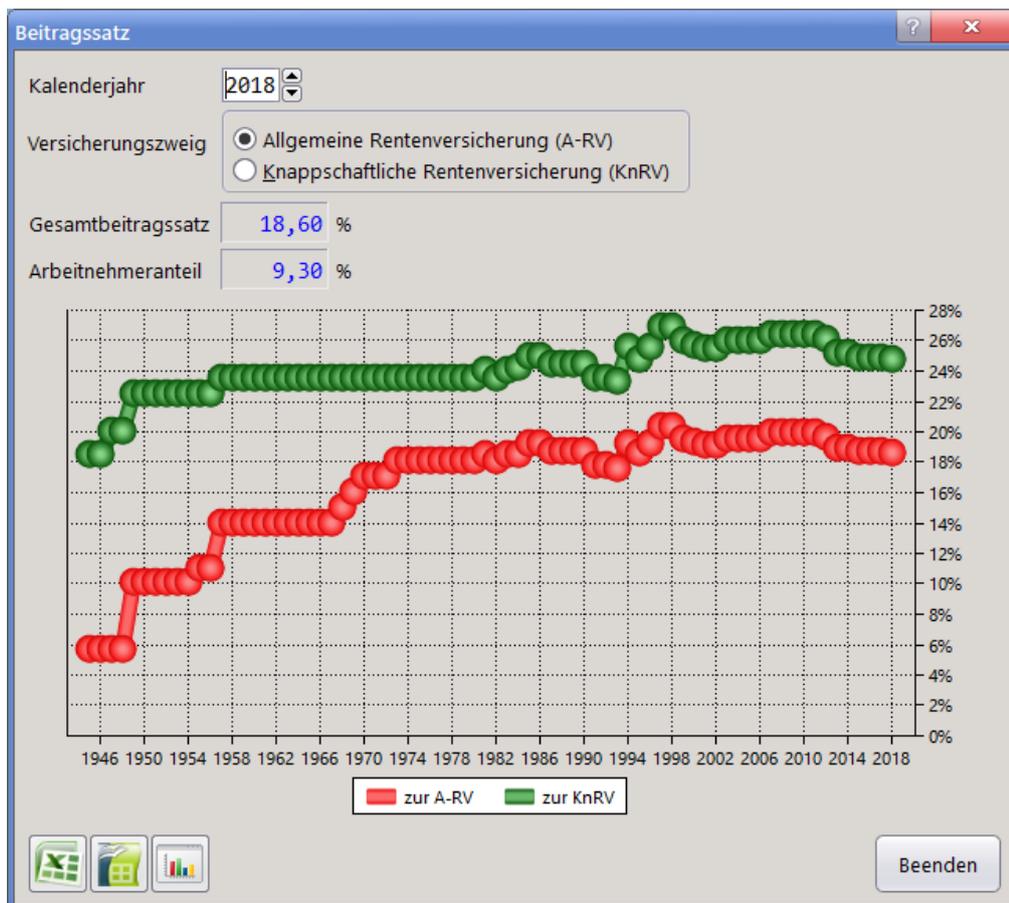
Module im RV-Win Rechner

Beitragsatz

Das Modul ‚Beitragsatz‘ ist eines der Nachschlagemodule, die schon lange existieren. Es wurde aktuell um ein Diagramm ergänzt und bietet die oben angesprochene sofortige Reaktion auf Eingaben. Dass sich Ergebnisse verändern, wenn man den Versicherungszweig umschaltet, mag man erwarten. Das Modul berechnet jedoch auch neue Ergebnisse, während das Kalenderjahr erfasst wird.

Verzichtet man beispielsweise auf die Erfassung des Jahrhunderts und erfasst zunächst die Ziffer 1, dann wird dies als 2001 interpretiert und entsprechend kalkuliert. Führt man die Eingabe fort und tippt eine 8, ergibt sich ein neues Ergebnis für 2018. Drückt man , wird die Jahreszahl auf 2018 vervollständigt, das Ergebnis bleibt selbstverständlich gleich. Mit oder kann das Kalenderjahr zudem vor- oder zurückgespult werden.

In diesem Modul ist die sofortige Reaktion auf Eingaben nicht sehr nutzbringend, aber die Systematik gilt ebenso in komplexeren Modulen, die später erläutert werden.



Man kann die Maus über einzelne Datenpunkte im Diagramm bewegen und erhält dann einen gelben Hinweis zum Wert des Datenpunktes einschl. seiner Beschriftung (X-Achse). Das Diagramm kann zudem per Doppelklick vergrößert werden und beinhaltet dann auf der linken Seite einen Erläuterungstext. In der vergrößerten Darstellung gibt es links unten Buttons zum Druck, zum Kopieren in die Zwischenablage, zum Excel- bzw. OpenOffice/LibreOffice-Export der Diagrammdateien, zum Verkleinern und Vergrößern des Fensters, so-



wie zum Ausschalten des Erläuterungstextes:

Beendet man die vergrößerte Diagrammdarstellung, bietet auch das Modul Buttons zum Export von Daten an eine Tabellenkalkulation. Im Modul ‚Beitragsatz‘ stimmen beide Exporte überein, in anderen Modulen kann der Ergebnisexport vom Diagrammdateienexport abweichen.

Beachten sollte man noch, dass Diagramme die tatsächliche Entwicklung mitunter vereinfacht darstellen. Bezogen auf den Beitragsatz kann dem Diagramm jeweils nur der im Dezember gültige Beitragsatz entnommen werden.

Gibt man dem Modul beim Kalenderjahr 99 vor, wird dies als 1999 interpretiert und man erhält die Möglichkeit, detailliert den Kalendermonat vorzugeben:

Rentenbeginnstermine (Abschläge/Zuschläge)

Mit diesem Modul der Themengruppe ‚Rente – Leistungsrecht‘ können Sie sich bei Angabe des Geburtsdatums und eines beliebigen Rentenbeginnstermins die Höhe von Abschlägen und Zuschlägen bei verschiedenen Rentenarten anzeigen lassen.

Renten wegen Alters	Abschläge/Zuschläge
- wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	---
- für Frauen	---
- für schwerbehinderte Menschen	-2,7 %
- für langjährig Versicherte	-9,9 %
- für besonders langjährig Versicherte	---
- für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute	0,0 % (0,0 %)
- Regelaltersrente	---
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	
- Rente wegen Erwerbsminderung	-3,6 % (0,0 %)
- Rente für Bergleute	-3,6 % (0,0 %)

rote Werte in Klammern = Abschläge, wenn Vertrauensschutz vorliegt
grüne Werte in Klammern = Abschläge, wenn 35 Jahre an Pflichtbeiträgen u.ä. (§§ 264d und 77 Abs. 4 i.V.m. § 51 Abs. 3a SGB VI) vorliegen

Sofern – ausgehend vom Geburtsdatum – evtl. Vertrauensschutzregelungen in Betracht kommen können, sind die Abschlagswerte in Klammern zusätzlich angegeben. Sind Vertrauensschutzregelungen gegeben, ist dies anzukreuzen, ebenso deren Export in ein Tabellenkalkulationsprogramm.

In dieser Kurzberechnung wird davon ausgegangen, dass alle für die jeweilige Rentenart erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

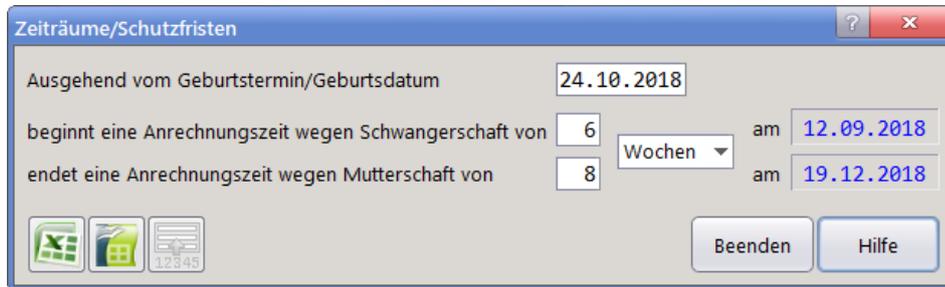
Bei den für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Klammern angegebenen grünen Werten wird unterstellt, dass bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom JAN 2012 bis DEZ 2023 mindestens 35 Jahre, beim Rentenbeginn danach mindestens 40 Jahre mit solchen Zeiten vorhanden sind, die auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte anzurechnen sind.

Um die für Bergleute besonderen Vertrauensschutzregelungen bei Bezug von Anpassungsgeld zu unterstellen, ist dies anzukreuzen.

Bei Angabe eines Rentenbeginns vor dem frühestmöglichen Termin bzw. nach Auslaufen bestimmter Rentenarten wird dies durch "----" gekennzeichnet.

Zeiträume/Schutzfristen

In der Themengruppe ‚Datum / Zeiträume‘ können Sie mit diesem Modul – ausgehend vom Geburtstermin bzw. Geburtsdatum – den Beginn und das Ende einer Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft und Mutterschaft in Wochen oder Tagen ermitteln.



Zeiträume/Schutzfristen

Ausgehend vom Geburtstermin/Geburtsdatum 24.10.2018

beginnt eine Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft von 6 Wochen am 12.09.2018

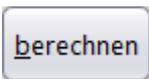
endet eine Anrechnungszeit wegen Mutterschaft von 8 Wochen am 19.12.2018

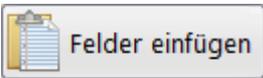
Beenden Hilfe

Vorversicherungszeit zur KVdR

Das Modul finden Sie in der Themengruppe ‚Krankenversicherung‘. Sie können feststellen, ob die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner vorliegen. Bezieher einer Altersrente, einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes unterliegen dem Versicherungsschutz in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR), wenn sie vorher innerhalb eines bestimmten Gesamtrahmens (Beginn mit dem Tag der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Ende mit dem Tag der Rentenantragstellung) Zeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt haben. Dies ist der Fall, wenn der Rentenbezieher in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens zu 9/10 anrechenbare Vorversicherungszeiten hat. Sollte die Vorversicherungszeit nicht erfüllt sein, berechnet das Modul automatisch den Tag, von dem an bei lückenloser anrechenbarer Versicherungszeit die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner vorliegen werden.

Es gibt Unterschiedliche Verfahren zur Berechnung des Gesamtrahmens, der zweiten Hälfte des Erwerbslebens und der Vorversicherungszeiten.

Die Eingabedaten werden geprüft, chronologisch sortiert und das Rechenergebnis mit  kalkuliert. Die Ergebnisse und Daten aus den Eingabefeldern können an ein Tabellenkalkulationsprogramm exportiert und dort angezeigt werden.

Mit  können Daten aus der Windows-Zwischenablage in die Eingabefelder übertragen werden. Quelle der Daten können beliebige Anwendungen sein, z.B. eine zuvor an ein Tabellenkalkulationsprogramm exportierte Berechnung, ein Microsoft Word-Dokument oder eine E-Mail sein. Zum Kopieren und Einfügen eignen sich markierte Bereiche, welche durch <Tab> oder <Enter> getrennte Datumsangaben enthalten. Abschließend darf eine Zahl (für die Kinderanzahl) enthalten sein. Beim Einfügen erkennt das KVdR-Modul, ob der Gesamtrahmen und die 2.te Hälfte des Rahmens in der Übertragung enthalten sind. Entsprechend werden die Eingabefelder ab dem Gesamtrahmen oder ab der ersten anrechenbaren Versicherungszeit gefüllt.

Vorversicherungszeit zur KVdR

exakte Berechnung nach Kalendertagen				Berechnung wie Krankenkassen				Berechnung wie BSG	
	vom	bis (* = heute)	Tage		Jahre	Monate	Tage	Tage	
Gesamtrahmen	18.06.1972	28.04.2018	= 16751	Rahmenfrist	45	10	11	Rahmenfrist wie bei Krankenkassen	
zweite Hälfte des Rahmens	25.05.1995	28.04.2018	= 8375	Hälfte	22	11	5	= 22 J x 365 + 11 M x 30 + 5 T = 8365	
Erforderliche Vorversicherungszeit (9/10 der zweiten Hälfte des Rahmens)			7538	erforderlich 9/10	20	7	24	erforderlich 9/10 <input type="checkbox"/> abrunden = 7529	
				2. Hälfte beginnt			24.05.1995	2. Hälfte beginnt wie bei Krankenkassen	
Anrechenbare Versicherungszeiten	11.11.2004	07.02.2006	=					<input type="checkbox"/> einzelne Versicherungszeiten umrechnen	
Beginn/Ende der zweiten Hälfte des Rahmens in den Feldern vom/bis mit 'Sternchen' erfassen	26.11.2007	16.02.2017	=						
	28.02.2017	28.04.2018	=						
	=						
	=						
	=						
	=						
	=						
Anzahl der Kinder	3	x 3 Jahre	=						
Gesamtsumme der anrechenbaren Versicherungszeiten				Gesamtsumme				=	

FRG/SGB VI-Tabellenwerte aus Entgelt entschlüsseln

Das Modul befindet sich in der Themengruppe ‚Rente – Leistungsrecht‘. Sie können aus Entgeltbeträgen für einen bestimmten Zeitraum den Beschäftigungsbereich, die Leistungs- bzw. Qualifikationsgruppe nach den Anlagen 1-16 zum Fremdrentenrecht bzw. Anlagen 13-14 zum SGB VI und den Umfang der Anrechnung (5/6 bzw. 6/6) ermitteln.

Dieser "Dekoder" ist besonders hilfreich, wenn in Versicherungsverläufen mit den Abkürzungen Glbh., FRG bzw. DPRA lediglich Entgeltangaben vorhanden sind und eine detaillierte Einstufung fehlt. Solche Details sind nur in Anlage 10 zu Rentenbescheiden bzw. Rentenauskünften enthalten und werden Renteninformationen nie beigefügt. Jetzt lässt sich in den meisten Fällen auch ohne die Anlage 10 alleine aufgrund der im Versicherungsverlauf angegebenen Entgeltbeträge ermitteln, in welchem Bereich und in welcher Qualifikationsgruppe die Beschäftigung zurückgelegt wurde. Dabei wird berücksichtigt, dass es sich bei den Entgeltbeträgen in den Anlagen zum

- FRG um 6/6- Werte handelt, die bei Glaubhaftmachung lediglich zu 5/6 berücksichtigt werden
- SGB IV um 5/6- Werte handelt, die bei Nachweis um 1/5 zu erhöhen sind und damit zu 6/6 berücksichtigt werden.

Die Entgeltbeträge in den Versicherungsverläufen geben insoweit immer die vollen glaubhaft gemachten oder nachgewiesenen Beträge an; bei Teilzeitbeschäftigung die anteiligen Entgeltbeträge.

Aus den Entgeltbeträgen im Versicherungsverlauf mit den Abkürzungen FRG ist also nicht ersichtlich, ob die Beträge zu 60 % oder zu 100 % bei der Entgeltpunktberechnung berücksichtigt werden. Diese Angaben sind vielmehr ausschließlich in der Entgeltpunktberechnung enthalten.

Deshalb ist es auch nicht möglich, alleine aufgrund der Daten im Versicherungsverlauf eine Aussage über die Anrechnung zu 60 % oder 100 % zu treffen. Außerdem ist ein Entschlüsseln bei Teilzeitbeschäftigungen mit anteiligen Entgeltbeträgen ausgeschlossen.

FRG/SGB VI-Tabellenwerte aus Entgelt entschlüsseln

Versicherungsverläufe können in der ersten Spalte die Abkürzungen FRG, DPRA oder Glbh. enthalten. In der dritten Spalte sind Entgeltbeträge ausgewiesen, die aufgrund der Einstufung in Bereiche, Leistungs- bzw. Qualifikationsgruppen den Anlagen zum FRG bzw. der Anlage 14 zum SGB VI entnommen wurden.

Fehlt die Anlage 10 zur Rentenauskunft bzw. zum Rentenbescheid, können Sie hier versuchen, die für die Erfassung erforderlichen Details zu ermitteln. Bei Teilzeitarbeit sowie mehrdeutigen Tabellenwerten sind keine Aussagen möglich.

Geschlecht männlich weiblich

Gebiet alte Bundesländer (West) neue Bundesländer (Ost)
 Vertreibungsgebiete (FRG) DPRA - Polen

Zweig Angestelltenversicherung (AnV)
 Arbeiterrentenversicherung (ArV)
 Knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV)

Zeitraum vom 01.01.1978 bis 31.08.1978

Entgelt 18779,33

entspricht Beitragszeit nach Tabellen, SGB (Anlage 13/14), glaubhaft gemacht, Bereich 11, Qualifikationsgruppe 3

Beenden Hilfe

Die Rückrechnung kann teils zu mehreren Ergebnissen führen, teils ist sie nicht möglich, weil insbesondere Rundungsprobleme bei kurzen oder/und weit in der Vergangenheit liegenden Zeiträumen entstehen.

Rente + Hinzuverdienst (Anrechnung auf Renten bis Regelaltersgrenze)

Mit diesem Modul in der Themengruppe ‚Rente – Leistungsrecht‘ können Sie eine bestimmte Rentenart auswählen und den monatlichen Rentenbetrag und Hinzuverdienst sowie den höchsten Entgeltpunktwert in den letzten 15 Kalenderjahren angeben. Bei einem Wechsel der Rentenarten ändert sich in aller Regel auch der monatliche Rentenbetrag. Deshalb wird dieser dann wieder auf 0 gesetzt und ist erneut zu erfassen; bei einem Wechsel von voller auf teilweise Erwerbsminderungsrente oder umgekehrt kann er automatisch halbiert oder verdoppelt werden.

Als Ergebnis wird die nach der Anrechnung verbleibende Monatsrente in Euro und % der vollen Rente sowie die Summe aus verbleibender Rente und Hinzuverdienst angezeigt.

Zusätzlich ist der jeweils maßgebende Freibetrag aufgeführt, bei dessen Überschreiten der Hinzuverdienst zu 40 % angerechnet wird. Überschreitet der Hinzuverdienst die Anrechnungsgrenze von 40 %, wird das Einkommen aus Rente + Hinzuverdienst gedeckelt (sog. Hinzuverdienstdeckel). D.h. danach wird der Hinzuverdienst zu 100 % angerechnet. In jedem Fall ist die Grenze angegeben, bei deren Überschreitung die Rente wegfällt.

Rente + Hinzuverdienst (Anrechnung auf Renten bis Regelaltersgrenze)

Monatlichen Rentenbetrag bei Wechsel der Rentenart: bei Erwerbsminderungsrenten halbieren/verdoppeln

Rentenart: teilweise Erwerbsminderungsrente

monatlicher Rentenbetrag: 500,00 €

höchste Entgeltpunkte: 1,1000 in den letzten 15 Jahren

monatlicher Hinzuverdienst: 800,00 €

für: 12 Monat(e) bis Kalenderjahresende/Regelaltersgrenze

im Kalenderjahr: 2018

Bestand im Juni 2017 Anspruch auf die oben gewählte Rente, die wegen Hinzuverdienst nur teilweise zu zahlen war? ja nein

verbleibende Monatsrente: 500,00 € = 100,00 % vom Rentenbetrag

maximaler Rentenertrag: 6000,00 € bei 12 Monat(en)

Rente + Hinzuverdienst *: 1300,00 €

* gleichbleibend bei mtl. Hinzuverdienst 2940,43 € bis 3349,50 €

Grenzbeträge (Recht ab Juli 2017)	Hinzuverdienst/ Kalenderjahr	Hinzuverdienst als Monatsdurchschnitt
Freibetrag	32557,20 €	2713,10 €
danach Anrechnung zu 40% bis	35285,16 €	2940,43 €
danach Anrechnung zu 100% bis zum Wegfall	40194,00 €	3349,50 €

Beenden Hilfe

Bei Überschreiten des Hinzuverdienstdeckels ändert sich der Gesamtbetrag aus Rente und Hinzuverdienst nicht. Die Beträge verschieben sich lediglich zu Lasten der Rente. Betrachtet man lediglich diese Bruttobeträge, "lohnt sich höherer Hinzuverdienst" also nicht!

Hinzuverdienst ist nur insoweit von Bedeutung, als er mit einer Rente zusammentrifft. Um ermitteln zu können, inwieweit sich dies auf die Rentenhöhe auswirkt, z.B. bei nur 4 Monaten (im Jahr des Rentenbeginns), später 12 Monaten (in den folgenden Kalenderjahren) und letztlich z.B. 7 Monaten (im Kalenderjahr des Erreichens der Regelaltersgrenze), kann die Anzahl der Monate geändert werden. Es können sich völlig unterschiedliche Beträge als verbleibende Rente ergeben.

Im Übrigen wird angezeigt, bei welcher Anzahl an Monaten bis zum Kalenderjahresende / der Regelaltersgrenze der maximale Rentenertrag erreicht wird. Dies erleichtert die Wahl eines richtigen Rentenbeginns.

Aussagen zur Wirtschaftlichkeit des Rentenbeginns, also insbesondere langfristig mit Berücksichtigung von verbleibenden Abschlägen sind nur mit dem Programm selbst möglich.

Für im Juni 2017 gezahlte Teilrenten regeln § 302 Abs. 6 und § 313 Abs. 1 SGB VI einen Vertrauensschutz. Dieser wird automatisch bei Auswahl des Beschäftigungsgebiets alte / neue Bundesländer berücksichtigt. Dafür ist zusätzlich die Entgeltpunktsomme für die letzten 3 Kalenderjahre aus der Teilrentenberechnung im Juni 2017 anzugeben. Für die neuen Bundesländer ist außerdem anzugeben, ob die Beschäftigung im 1. oder 2. Halbjahr ausgeübt wird.

Pflege nach Regelalter

Mit diesem Modul in der Themengruppe ‚Rente – Leistungsrecht‘ können Sie ermitteln, ab wann sich ein Wechsel von einer Vollrente in eine Teilrente für Regelaltersrentner lohnt, die eine nicht erwerbsmäßige häusliche Pflegetätigkeit ausüben.

Das Modul rechnet angesichts der bevorstehenden Rentenangleichung ausschließlich mit aktuellen Rentenwerten und Bezugsgrößen für die alten Bundesländer. Das bedeutet, Berechnungen für die neuen Bundesländer würden wegen der Hochwertung der Pflegebeiträge aus der Bezugsgröße OST trotz des noch niedrigeren aktuellen Rentenwerts OST günstiger ausfallen.

Aus dem Geburtsdatum der Pflegeperson ermittelt das Modul automatisch die für Zugangsfaktoren entscheidende Regelaltersgrenze. Dies gilt auch für die Anhebung auf 65+

Wird ‚Vertrauensschutzregelung in die Altersgrenze 65‘ angekreuzt, unterstellt das Modul, dass die Voraussetzungen des § 235 Abs. 2 letzter Satz SGB VI vorliegen, dass also die Pflegeperson

- unabhängig vom Geburtsdatum Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen oder
- vor dem 1. Januar 1955 geboren ist und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart

hat.

Beim monatlichen Rentenbetrag ist ein Betrag (zu einem ab JUL 2017 frei wählbaren Stand) vor Abzug von Beiträgen zur KVdR und Pflegeversicherung bzw. ohne Beitragszuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung zu erfassen.

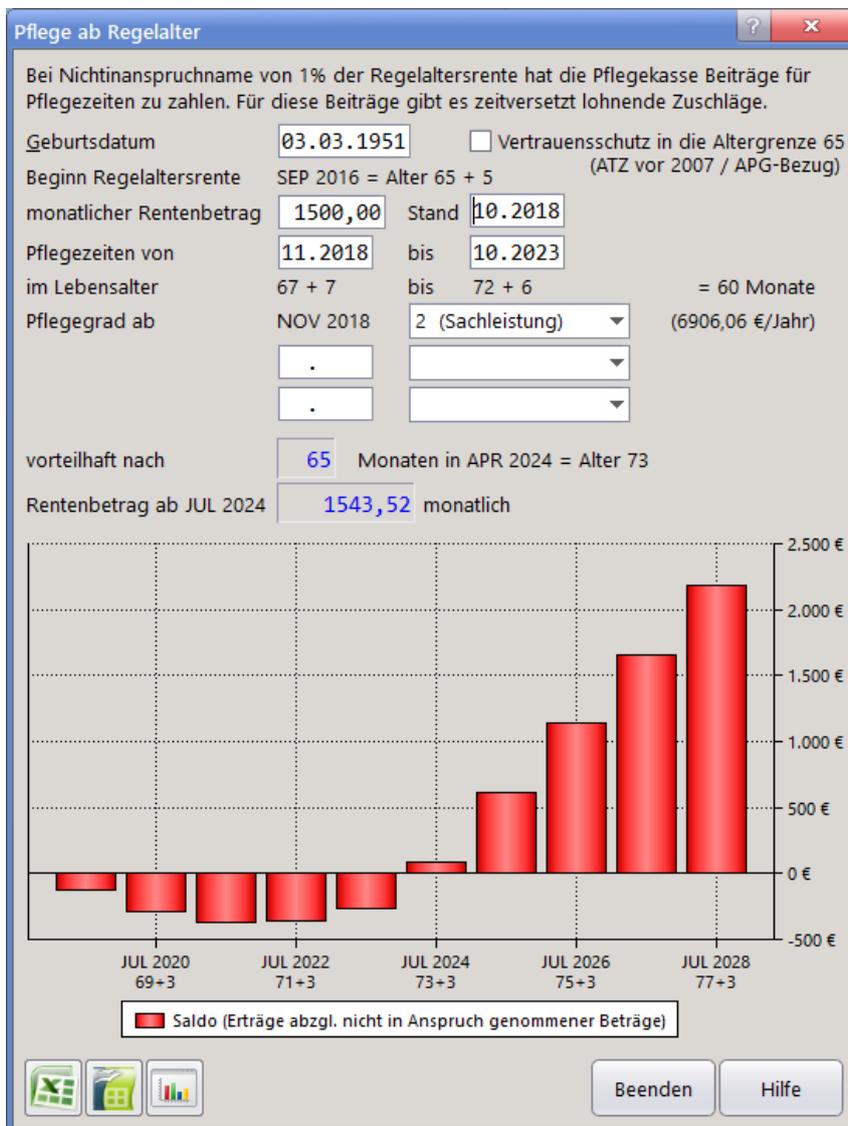
Für die angegebene Pflegezeit wird automatisch eine Inanspruchnahme einer 99%-igen Teilrente und zeitgleich eine Pflege unterstellt. Das Modul schlägt einen Zeitraum von 60 Monaten vor, der mit dem folgenden Monat beginnt. Dieser Beginn kann bis zum JUL 2017 zurückverlegt aber auch auf einen späteren Beginn heraufgesetzt werden. Das Ende des Zeitraums lässt sich beliebig ändern. Ein Wechsel von einer Vollrente in die erforderliche Teilrente ist nur für in der Zukunft liegende Kalendermonate möglich, also frühestens ab Folgemonat des Antrags. Dies gilt auch für den Wechsel von einer Teilrente zurück in eine Vollrente, z.B. nach Beendigung der Pflege.

Beim Pflegegrad können die seit 2017 geltenden neuen Pflegegrade gewählt werden. Ein Wechsel innerhalb der Pflegezeit ist möglich. Die je nach gewähltem Pflegegrad damit versicherte Bemessungsgrundlage wird zusätzlich als Jahresbetrag - bezogen auf das angegebene Kalenderjahr - ausgewiesen.

Als Ergebnis wird im Modul dargestellt, ab wann die Entscheidung für die 99%-ige Teilrente und damit die Versicherung der Pflegezeit vorteilhaft ist. Der Zeitpunkt wird mit der Anzahl der Monate, dem Kalenderjahr und Monat sowie dem Alter der Pflegeperson angegeben. Darüberhinaus zeigt das Modul weitere wichtige Ergebnisse, in deren Berechnung folgende Punkte eingehen

- Nichtinanspruchnahme von 1 % der Vollrente vom Beginn bis zum Ende der Pflegezeit
- Nichtinanspruchnahme von 1 % der Zuschläge aus den Pflegebeiträgen vom jeweiligen 1. Juli bis zum Ende der Pflegezeit
- Erhöhung (zu 99 %) aus Pflegebeiträgen bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem jeweiligen 1. Juli unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors von der Regelaltersgrenze bis zum jeweiligen 1. Juli
- Erhöhung um den nicht in Anspruch genommenen Teil von 1 % mit dem Zugangsfaktor für die jeweilige Dauer der Nichtinanspruchnahme

Details zur Berechnung sind in den möglichen Datenexporten an die Tabellenkalkulationsprogramme enthalten.



Gesetzliche Unfallversicherung

Das Modul ist in der Themengruppe ‚Unfallversicherung‘ aufrufbar. Es können verschiedene Werte berechnet werden:

- die Höhe einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung bei bekanntem Jahresarbeitsverdienst und MdE-Grad
- der Jahresarbeitsverdienst einer Verletztenrente bei bekannter Rentenhöhe und MdE-Grad
- der MdE-Grad bei bekanntem Jahresarbeitsverdienst und Rentenhöhe
- die Höhe von Hinterbliebenenrenten (kleine und große Witwen(r) rente, Halb- und Vollwaisenrente) bei bekanntem Jahresarbeitsverdienst
- der Jahresarbeitsverdienst bei bekannter Höhe von Hinterbliebenenrenten (kleine und große Witwen(r) rente, Halb- und Vollwaisenrente).

Je nach Angaben zum Stand und dem Gebiet werden bei Verletztenrenten außerdem die Freibeträge und Alterserhöhungsbeträge sowie deren Summe angegeben, die beim Zusammentreffen von Renten und Unfallrenten nach § 93 SGB VI nicht als Unfallrente zählen.

gesetzliche Unfallversicherung

Aufgrund der gewählten Unfallrente lassen sich - der maßgebliche Jahresarbeitsverdienst
- die monatliche Rente
- und bei Verletztenrente der MdE-Grad ermitteln.

Für das Zusammentreffen von Unfallrenten mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden je nach gewähltem Gebiet und Stand die nach § 93 SGB VI maßgeblichen Freibeträge ausgewiesen.

Bitte füllen Sie bis auf ein weißes Eingabefeld alle Felder aus. Das (leere) Feld lassen Sie mit 'berechnen' kalkulieren. (leer entspricht 0,00)

Rentenart: Verletztenrente

Jahresarbeitsverdienst: 38250,00

monatliche Rente: 850,00

MdE-Grad: 40,00

Angaben mit Stand vom: 10.2018

Gebiet: alte Bundesländer (West)

Freibetrag: 199,00 €

Alterserhöhungsbetrag (ab Vollendung des 65. Lebensjahres): 0,00 €

Summe: 199,00 €

Beenden Hilfe

Bei mehreren Verletztenrenten und einer Versichertenrente (auch als Teilrente) kann das Modul ‚Zusammentreffen GRV + GUV‘ genutzt werden.

Zusammentreffen GRV + GUV

In der Themengruppe ‚Unfallversicherung‘ können Sie mit diesem Modul berechnen, ob und inwieweit eine Versichertenrente aus der GRV beim Zusammentreffen mit mehreren Verletztenrenten aus der GUV in vollem Umfang oder nur noch teilweise geleistet werden kann. Zusätzlich ist die Summe der Verletztenrenten und der verbleibenden Versichertenrente aus der GRV angegeben.

Wichtig ist die Angabe der Verletztenrenten sowie der dazugehörigen MdE-Grade zu einem einheitlichen Termin!

Zusammentreffen GRV + GUV

Versichertenrente aus der RV: volle Erwerbsminderungsrente zu 100,00 %
Geburtsdatum: 15.04.1955

persönliche Entgeltpunkte: West Ost

A-RV: 24,0000 0,0000
KnRV: 0,0000 0,0000
Leistungszuschlag: 0,0000 0,0000

nachstehende Angaben mit Stand vom: 10.2018

Verletztenrente Bezeichnung	mtl. Verletztenrente	MdE-Grad	Gebiet	Silikosefreibetrag
1. BG Bau	450,00 €	60 %	West	<input type="checkbox"/>
2.	0,00 €	0 %	West	<input type="checkbox"/>
3.	0,00 €	0 %	West	<input type="checkbox"/>
4.	0,00 €	0 %	West	<input type="checkbox"/>

Versichertenrente aus der RV: 768,72 €
Nicht zu leistender Teil der Versichertenrente aus der RV: 94,22 €
verbleibende Versichertenrente aus der RV: 674,50 €
Summe aus Verletztenrenten und verbleibender Versichertenrente aus der RV: 1124,50 €

Diese Summe bleibt gleich bei einer Versichertenrente aus der RV von 674,50 € bis 787,50 €. Entsprechend bleibt die Summe bis zu einer Teilrente von mindestens 87,75% gleich.

Beenden Hilfe

Die erfassten Daten können an ein Tabellenkalkulationsprogramm übergeben und von dort ausgedruckt werden.

Zusammentreffen GRV + GUV

Versichertenrente aus der RV: volle Erwerbsminderungsrente zu 100,00 %
Geburtsdatum: 15.04.1955

persönliche Entgeltpunkte: West Ost

A-RV: 22,0000 0,0000
KnRV: 0,0000 15,0000
Leistungszuschlag: 0,0000 0,0000

nachstehende Angaben mit Stand vom: 10.2018

Verletztenrente Bezeichnung	mtl. Verletztenrente	MdE-Grad	Gebiet	Silikosefreibetrag
1. BG Bau	450,00 €	60 %	West	<input type="checkbox"/>
2. BG Bergbau	750,00 €	50 %	Ost	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	0,00 €	0 %	West	<input type="checkbox"/>
4.	0,00 €	0 %	West	<input type="checkbox"/>

Versichertenrente aus der RV: 1318,44 €
Nicht zu leistender Teil der Versichertenrente aus der RV: 248,37 €
verbleibende Versichertenrente aus der RV: 1070,07 €
Summe aus Verletztenrenten und verbleibender Versichertenrente aus der RV: 2270,07 €

Diese Summe bleibt gleich bei einer Versichertenrente aus der RV von 1070,07 € bis 1667,07 €.

Beenden Hilfe

Gleitzone

In der Themengruppe ‚Rente Beitragsrecht‘ finden Sie das Modul ‚Gleitzone‘. Sie können ohne die gesetzlich vorgeschriebene Formel in diesem Modul bei Angabe

- des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts die dazu gehörige beitragspflichtige Einnahme
- der beitragspflichtigen Einnahme das maßgeblich gewesene regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt

sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung ermitteln.

Unter „Gleitzone“ versteht man in sämtlichen Sozialversicherungsbereichen eine Beschäftigung, aus der das erzielte Arbeitsentgelt zwischen 450,01 (bis Ende 2012 = 400,01) und 850 (bis Ende 2012 = 800) Euro im Monat liegt und die Obergrenze regelmäßig nicht überschreitet.

In den Kalenderjahren 2013 und 2014 galt für Mini-Jobber, die Ende 2012 von Versicherungspflicht befreit waren und deshalb geringere Arbeitnehmeranteile zahlten, übergangsweise noch die Gleitzone von 400,01 bis 800,00 Euro, es sei denn, sie verzichteten auf die Befreiung (§ 276b SGB VI).

Um die Beitragsbelastung der Arbeitnehmer bei einem Wechsel von einem Mini-Job (mit beantragter Befreiung von der Versicherungspflicht) in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht schlagartig erheblich anzuheben, wird für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt in - für die Berechnung der Beitragslast der Arbeitnehmer - geringere beitragspflichtige Einnahmen heruntergerechnet. Die dafür maßgebliche Formel wurde so ausgestaltet, dass die vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteile innerhalb eines bestimmten Entgeltbereichs gleitend bis auf den allgemein üblichen hälftig zu tragenden Beitrag ansteigen.

Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte versicherungspflichtige Arbeitsentgelt maßgebend. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob es sich um einen Mini-Job mit Befreiung von der Versicherungspflicht handelt.

Gleitzone

Aus dem Arbeitsentgelt kann die entsprechende beitragspflichtige Einnahme und umgekehrt errechnet werden. Der zu berechnende Wert ist leer zu lassen (leer entspricht 0,00).

Kalenderjahr

regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt €

monatliche beitragspflichtige Einnahme €

Arbeitgeberanteil (zur Rentenversicherung) €

Arbeitnehmeranteil (zur Rentenversicherung) €

Nachschlagen/Hilfesystem in RV-Win

Das Hilfesystem dokumentiert nicht nur die Programmfunktionen von RV-Win, sondern stellt auch ein umfangreiches Nachschlagewerk dar.

Zahlen und Daten



Durch Anklicken von  kann eine Übersicht der aktuell gültigen rentenrechtlichen Kennzahlen aufgerufen werden. Jede Zahl ist jedoch als Link eingerichtet, der beim Anklicken

Inhalt zu Zahlen und Daten		
A B D E F G H K M O P R S U V W		
	Beträge 1. Halbjahr 2019 soweit Beitragssätze dafür noch nicht bekannt sind, werden diese in der nächsten Version aktualisiert (weitere Werte mit Klick auf den aktuellen Wert aufrufen)	
	WEST	OST
• Aktueller Rentenwert	32.03 Euro	30.69 Euro
• Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung (Höchstbeträge)		
○ allgemeine Rentenversicherung	623.10 Euro	571.95 Euro

die entsprechende Historie zeigt:

Aktueller Rentenwert			
Rentenbeginn		WEST	OST
von	bis	Betrag in Euro	
01.07.18	30.06.19	32,03	30,69
01.07.17	30.06.18	31,03	29,69
01.07.16	30.06.17	30,45	28,66
01.07.15	30.06.16	29,21	27,05
01.07.14	30.06.15	28,61	26,39
01.07.13	30.06.14	28,14	25,74
01.07.12	30.06.13	28,07	24,92
01.07.11	30.06.12	27,47	24,37
01.07.09	30.06.11	27,20	24,13
01.07.08	30.06.08	26,55	23,24

Paragrafenverzeichnis SGB VI



Durch Anklicken von  kann eine Übersicht der Paragrafen des SGB VI dargestellt werden. Viele Paragrafen sind um Arbeitsanweisungen der DRV ergänzt. Diese befinden sich am Ende des Paragrafen und sind durch einen Internetlink realisiert, d.h. es ist ein Online-Zugriff erforderlich.

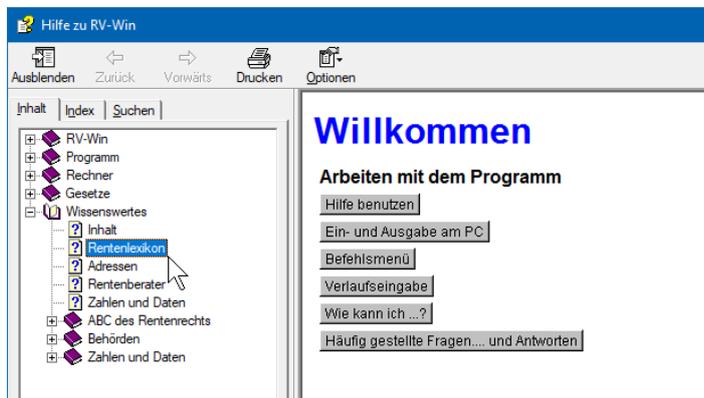
Gesetzesübersicht



Durch Anklicken von  kann eine Gesetzesübersicht zum SGB I bis SGB XII abgerufen werden. Zudem sind weitere Gesetze von ‚A‘ wie ‚Alterssicherung der Landwirte‘ bis ‚Z‘ wie ‚Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz‘ enthalten sowie weitere Rechtsvorschriften.

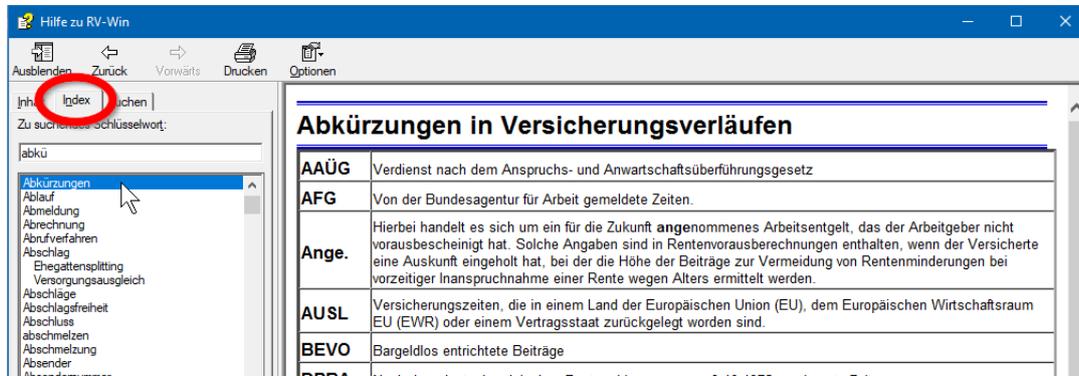
Rentenlexikon / ABC des Rentenrechts

Das ‚ABC des Rentenrechts‘ können Sie in der ‚Verlaufsübersicht‘ (also direkt nach dem Start des Hauptprogrammes) durch Drücken von und anschließendes Auswählen von ‚Wissenswertes‘ im Unterpunkt ‚Rentenlexikon‘ aufrufen:



Abkürzungen in Versicherungsverläufen

Drücken Sie in der ‚Verlaufsübersicht‘ (also direkt nach dem Start des Hauptprogrammes) die Taste **F1** und wählen dann die Registerkarte ‚Index‘. Dort geben Sie ‚Abkü‘ ein und Doppelklicken den Begriff ‚Abkürzungen‘:



Ansprechpartner

Vertrieb, Rechnungsstellung, Hotline für Standardfragen, technische Fragen, Seminare:

Christoph Rabsch

Rabsch EDV-Service GmbH

Große Wiese 12

57629 Steinebach

Mail: support@rv-win.de

Tel: 02662/50379

Homepage: www.rv-win.de

knifflige Fragen zur Eingabe in RV-Win bzw. Klärung von Berechnungsdifferenzen zur D-RV:

Johann F. Niemeyer

CH-3674 Bleiken

Mail: johannf@niemeyer.ch